

## **Ersatz eines Unfallschadens bei Einsatz des Privatfahrzeuges im Rahmen der Rufbereitschaft**

*Das Bundesarbeitsgericht (Urt. v. 22.06.2011, Az.: 8 AZR 102/10) hatte die Frage zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer, der im Rahmen seiner Rufbereitschaft als tätiger Arzt in einem Klinikum bei der Fahrt von seinem Wohnort zur Arbeitsstätte mit seinem Privatfahrzeug verunglückt, einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Ersatz des an dem Fahrzeug entstandenen Schadens hat.*

Grundsätzlich ist während Rufbereitschaftszeiten der Weg von der Wohnung oder von einem anderen Aufenthaltsort zur Arbeitsstätte Privatsache, sofern nicht arbeitsvertraglich Anderes vereinbart ist. Anders als im Bereitschaftsdienst sind untätige Zeiten in der Rufbereitschaft keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Der Arbeitnehmer kann bei stets gewährleisteter mobiler Erreichbarkeit während der untätigen Zeiten innerhalb eines Rufbereitschaftsdienstes seinen Aufenthaltsort frei wählen, solange er innerhalb der ihm von Arbeitgeberseite vorgegebenen Zeit arbeitsfähig am Arbeitsplatz zu erscheinen vermag. Seine Aufwendungen für Fahrten zwischen seiner Wohnung oder einem anderen Aufenthaltsort und seiner Arbeitsstätte hat der Arbeitnehmer selbst zu tragen.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz hat es das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung angese-

hen, wenn der Arbeitnehmer während seiner Rufbereitschaft aktiv vom Arbeitgeber aufgefordert wird, seine Arbeit anzutreten und er dabei die Benutzung seines Privatfahrzeuges für erforderlich halten durfte, um rechtzeitig am Arbeitsort zu erscheinen. Hier werden die Grundsätze des "innerbetrieblichen Schadensausgleichs" herangezogen, die maßgeblich darauf beruhen, dass der Arbeitgeber angesichts seiner Organisationsgewalt das Betriebsrisiko trägt.

Für diesen Fall wurde dem Arbeitnehmer ein grundsätzlicher Schadensersatzanspruch gegen seinen Arbeitgeber wegen des eingetretenen Unfallschadens bei Nutzung seines Privatfahrzeugs im Rahmen der Rufbereitschaft zugestanden. Nachzuweisen und festzulegen bleiben die Höhe des Unfallschadens sowie der Verschuldensgrad der Mitverursachung des (fahrzeugführenden) Arbeitnehmers.

*Helge Rust, Köln  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht  
rust@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

**Impressum:**

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident.-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.